

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Entschädigungsortsgesetzes

I. Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Mit dieser Regelung wird die bisher in Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Absatz 1 des Entschädigungsortsgesetzes (EntschOG) festgelegte Höchstgrenze der Rücklage ins Entschädigungsgesetz aufgenommen.

Zu Ziffer 2

Nach § 17 Absatz 1 EntschOG prüft das Rechnungsprüfungsamt die Rechnung sowie die den Fraktionen nach § 13 zur Verfügung gestellten Geldleistungen auf ihre wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung nach § 15 Absatz 1 EOG.

Der neu eingefügten Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die maßgebliche Entscheidung.

Zu Ziffer 3

Der neu eingefügte § 18a dient der Klarstellung und Rechtssicherheit.

Sowohl bei einem Verstoß gegen die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung nach § 15 Absatz 1 EntschOG als auch im Falle der Regelung § 14 Abs. 3 Satz 2 n.F. besteht jeweils ein Erstattungsanspruch. Beide können durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden, wobei auch eine Verrechnung mit laufenden Leistungen möglich ist.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.